

Roswitha Wiczoreck

# Sächsische Landtagsordnungen im 19. Jahrhundert

Es gibt wenige Arbeiten zur Geschichte Sachsens, die sich speziell mit dem sächsischen Landtag zwischen Verfassungsgebung und Eingliederung ins Deutsche Reich befassen, noch weniger diskutieren die Geschäftsordnungen des sächsischen Landtags. Die 1. Kammer, als Kammer der Standesherrn, steht im folgenden sehr am Rande der Betrachtung. Sie war deshalb nicht unwichtig. Ihre Zustimmung bzw. Ablehnung war für das Schicksal der Ständischen Schriften (= Schrift beider Kammern an den König), Gesetze und damit auch der Entwürfe für eine Landtagsordnung oft entscheidend. Die 2. Kammer war dagegen – in den Grenzen und mit den Disproportionen des Wahlrechts – eine Versammlung gewählter Abgeordneter. Sie initiierte (mit wechselnder Intensität) die Vorlagen der Regierung an die Stände.

Bisher ist die Ausbildung von Parteiströmungen und das Entstehen von Fraktionen in der 2. Kammer zwischen 1831 und ca. 1871 lediglich im Ansatz untersucht worden. Die Arbeiten von J. Göpner (1913), E. O. Schimmel (1912) und zuletzt von G. Schmidt (1977) zeichnen eine Hauptlinie, die zu hinterfragen und durch spezielle Untersuchungen zu ergänzen ist.

Es ist kein Zufall, daß am Beginn der neu aufgenommenen Forschungen u.a. die Landtagsordnungen stehen. Sowohl die Ordnungen selbst als auch ihre Entstehung geben Hinweise auf das institutionelle Eigengewicht des Landtages in Sachsen. Im 19. Jahrhundert arbeitete der Landtag auf der Grundlage der provisorischen Landtagsordnung vom 27. Januar 1833, der Landtagsordnung vom 8. Oktober 1857, vom 12. Oktober 1874 und der Geschäftsordnung vom 13. Oktober 1874.<sup>1)</sup> Eine Ausnahmestellung nimmt das Reglement der Revolutionszeit ein. Es wird im folgenden vernachlässigt.

Die Landtagsordnungen enthalten Festlegungen zur Einberufung der Stände, zur Legitimation der Kammermitglieder, zur Konstituierung der Kammern, dem parlamentarischen Verfahren, dem Verhältnis der Kammern zueinander usw. bis einschließlich Schluß oder Vertagung oder Auflösung des Landtages. Über die „innere“ Ordnung hinaus regelte die jeweils gültige Landtagsordnung das Verhältnis der Kammern zu Krone und Regierung sowie die Beziehungen zur Öffentlichkeit. Die Ordnungen konnten die Kompetenzen der Kammern also einschnüren oder erweitern. Es scheint folglich lohnenswert, die Fragen zu betrachten, w e r einen Entwurf zur Landtagsordnung erarbeitete, w e r Mitspracherecht bis zur Verabschiedung und zum Inkrafttreten des Entwurfes besaß und w e l c h e Entwürfe in der Schublade blieben.

Die **Ständeversammlung von 1831** entnahm dem Paragraphen 90 (= später § 137) des vorgelegten Verfassungsentwurfes, daß künftig eine Landtagsordnung den Geschäftsbetrieb der Kammern regeln werde. Ihr Handlungsspielraum war von vornherein begrenzt. Das Raster für Organisation, Wirksamkeit und Geschäftsbetrieb des Landtages legte Teil VII der Verfassung „Von den Ständen“ fest. Die altständische Versammlung einigte sich dann, daß zu Beginn des nächsten und damit ersten konstitutionellen Landtags ein Reglementsentwurf der Regierung vorliegen und während der ersten Session gelten soll. Diese Position ist bemerkenswert. Zum Beispiel kam in Württemberg bereits Kritik auf, weil